

# Spandauer Sport Club Teutonia 1899 e.V.

Mitglied im Berliner Fußball Verband e.V.



SSC Teutonia 1899 e.V. Darbystr. 34, 13589 Berlin

An alle Teutonen  
und Mitglieder des  
Club 1899

Ansprechpartner:

**1. Vorsitzender  
Michael Hesse**

☎ 0172 - 926 42 29

✉ m.hesse@bhi-immobilien.de

**Postadresse:**

SSC Teutonia 1899 e.V.  
c/ o Rainer Jannicke  
Darbystr. 34, 13589 Berlin

Berlin, 16. August 2018

## Neue Saison 2018/2019 SSC Teutonia - Club 1899

Liebe Sportsfreunde,

am 19. August 2018 starten wir in die neue Saison 2018/2019.

Leider finden die ersten Spiele unserer I. Herren auswärts statt (und zwar beim BFC Dynamo II, Weissenseer Weg 51-55 und am 26. August 2018 gegen Weißenseer FC (Stadion Buschallee) jeweils um 14:00 Uhr.

Somit können wir alle Mitglieder und Fans erst am **2. September 2018** auf unserem **Heimplatz** begrüßen:

**Spandauer Sport Club Teutonia 1899 e.V.  
Stadion Hakenfelde  
Hakenfelder Str. 29 in 13587 Berlin**

Achtung: Wir haben **neue Anstoßzeiten!**

Unsere I. Herren spielen bereits um **10:45 Uhr** gegen SV Stern Britz 1889  
und die II. Herren um 12:45 Uhr gegen SV Sparta-Lichtenberg II

Wie jedes Jahr bitten wir Euch auch wieder um tatkräftige Unterstützung. Zum Einem durch Euer Erscheinen und Anfeuern. Weiterhin würde es uns freuen, wenn Ihr Euch mit einer kleinen finanziellen Unterstützung / Spende (schon ab 50,00 €) engagiert.

Der Betrag kann auch gerne auf folgendes Konto überwiesen werden:

Michael Hesse w/ SSC Teutonia IBAN: DE 43 1203 0000 1051 9839 53

Mit sportlichen Grüßen

**Michael Hesse**  
1. Vorsitzender  
SSC Teutonia 1899 e.V.

P.S.: Bis zu einem Betrag von 200,00 Euro kann dieser anhand des Überweisungsbeleges von Dir als Spende abgesetzt werden. Siehe hierzu auch die Erläuterung auf der Rückseite.

## Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis 200 € (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV)

Zur Vermeidung von Kosten bei den gemeinnützigen Organisationen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen bei Kleinspenden, ermöglicht die Vorschrift des § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV (Einkommensteuereinfachungsverordnung) eine Vereinfachungsregelung. Zur steuerlichen Geltendmachung der Spende reicht der Zahlbeleg (Kontoauszug, ggf. Onlineausdruck mit Name und Kontonummer des Leistenden) und der Nachweis in Form einer Zuwendungsbescheinigung, aus der die Daten der Spendenbescheinigung (bis auf den Zahlbetrag) hervorgehen.

Auszug aus dem Gesetzeswortlaut:

- (1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat...
- (2) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn.....
  - a) die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und
  - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende handelt.

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes – Körperschaft I / Steuer-Nr. 27/617/57356 vom 22.07.2016 – nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.